



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Berechnung der Durchschnittsnoten

für den Erwerb des Deutsch-Französischen Abiturs,

**für den gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und des
französischen Baccalauréat, genannt Abibac,**

**für den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat français international section
allemande und der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) an einer Section internationale
oder in den Classes de cycle terminal**

sowie

**Festsetzung der Punktzahl und der Gesamtnote
für den Hochschulzugang in Deutschland**

mit einem Grad des französischen Baccalauréat und

mit einem französischen Diplôme d'accès aux études universitaires (D.A.E.U.)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2024)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

A. Einleitung

Aus dem Willen Deutschlands und Frankreichs, basierend auf dem „Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit“ vom 22. Januar 1963, dem Élysée-Vertrag, und dem „Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration“ vom 22. Januar 2019, dem Vertrag von Aachen, den Erwerb der Partnersprache und die Gleichwertigkeit von Schulzeiten und Prüfungen bzw. die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen zu fördern, sind gemeinsame Bestrebungen erwachsen, in vergleichbaren Bildungsgängen in beiden Ländern die Voraussetzungen zum gleichzeitigen Erwerb der beiden nationalen Abschlüsse für den Hochschulzugang zu schaffen.

Um den Absolventinnen und Absolventen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Französischen Republik mit den erworbenen Berechtigungen den Zugang zu den Hochschulen oder zur beruflichen Ausbildung und Tätigkeit in einheitlicher Weise zu sichern, werden nachfolgend Berechnungen für das Deutsch-Französischer Abitur (Kapitel B), für den gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und des französischen Baccalauréat, genannt Abibac (Kapitel C), den gleichzeitigen Erwerb des „Baccalauréat français international section allemande“ und der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) an einer Section internationale oder Classes de cycle terminal (Kapitel D) sowie für die Festsetzung der Punktzahl und der Gesamtnote für den Hochschulzugang in Deutschland mit einem Grad des französischen Baccalauréat und mit einem französischen Diplôme d'accès aux études universitaires (D.A.E.U.) (Kapitel E) festgelegt.

B. Für das Deutsch-Französische Abitur¹

Aus der auf dem Zeugnis über das Deutsch-Französische Abitur ausgewiesenen Gesamtdurchschnittsnote G zwischen 10,0 und 20,0 werden die deutsche Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) und die deutsche Abiturdurchschnittsnote (N) nach folgendem Verfahren ermittelt. Die Gesamtdurchschnittsnote G wird mit einer Nachkommastelle anhand der folgenden Berechnungsformel zur Ermittlung einer Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) einer deutschen Punktzahl zwischen 300 und 900 zugeordnet. Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$E = \begin{cases} (G - 17) \cdot \frac{77}{3} + 823, & \text{wenn } 17 \leq G \leq 20 \\ (G - 16) \cdot 71 + 751, & \text{wenn } 16 \leq G < 17 \\ (G - 12) \cdot 89,75 + 391, & \text{wenn } 12 \leq G < 16 \\ (G - 10) \cdot 45 + 300, & \text{wenn } 10 \leq G < 12 \end{cases}$$

¹ Grundlage bildet das „ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN GYMNASIEN UND DAS DEUTSCH-FRANZÖSISCHE ABITUR“ in der jeweils geltenden Fassung

Aus der deutschen Punktzahl des Gesamtergebnisses E wird die deutsche Abiturdurchschnittsnote N anhand der Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Die nach diesem Verfahren ermittelte deutsche Punktzahl des Gesamtergebnisses E und die deutsche Abiturdurchschnittsnote N werden zusätzlich zur Gesamtdurchschnittsnote G im Zeugnis über das Deutsch-Französische Abitur ausgewiesen.

Einzelnoten

Sollen für ein Bewerbungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland die erbrachten Leistungen in einzelnen Fächern nachgewiesen werden, werden Einzelnoten des Zeugnisses über das Deutsch-Französische Abitur auf die deutschen Notenskala 00 bis 15 Punkte übertragen.

Aus einer Einzelnote des Deutsch-Französischen Abiturs EZ zwischen 10,0 und 20,0 Notenpunkten wird im ersten Schritt nach der oben dargestellten Formel für den Wert E eine deutsche Punktzahl E_d ermittelt. In einem zweiten Schritt wird ein Wert P_d in deutschen Punkten auf der Notenskala 05 bis 15 Punkte anhand der folgenden Berechnungsformel ermittelt. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$P_d = E_d \div 60$$

Einzelnoten des Zeugnisses über das Deutsch-Französische Abitur unterhalb von 10,0 werden wie folgt zugeordnet:

EZ		P_d
9,9-8,7	entspricht	04
8,6-7,5	entspricht	03
7,4-6,2	entspricht	02
6,1-5,0	entspricht	01
4,9-0	entspricht	00

C. Für den gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und des französischen Baccalauréat, genannt Abibac

Basierend auf dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 31.05.1994 wurde mit der „Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung, Jugend und Sport der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und des französischen Baccalauréat, genannt Abibac“ vom 22. Januar 2021 in deren Abschnitt II auch die jeweiligen Prüfungsordnungen vereinbart und zwar als Abschnitt II. A die „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat“ für das Abibac in Deutschland und als Abschnitt II. B. die „Ordnung des deutschsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Baccalauréat-Prüfung zum gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife“ für das Abibac in Frankreich.

Der o. g. Verwaltungsabsprache sind zudem verschiedene Anlagen angefügt, welche regelmäßig aktualisiert werden sollen, u. a. als Anlage IV die „Regelung der Berechnung der Durchschnittsnote für die Allgemeine Hochschulreife und der Zuerkennung eines Prädikats für das Baccalauréat“. Die nachfolgenden Berechnungen stellen eine solche Aktualisierung dar.

1. Deutschland:

Das französische Gesamtergebnis und das französische Prädikat auf der Grundlage des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Prüfung zur Allgemeinen Hochschulreife zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat werden wie folgt ermittelt:

- a) Für das Gesamtergebnis des französischsprachigen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs. 1 des Abschnitts II. A der o. g. Verwaltungsabsprache werden in den Prüfungsfächern gemäß § 2 Abs. 1 a) und b) des Abschnitts II. A der o. g. Verwaltungsabsprache (Französisch und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftlichen Fach) durch die französische Prüfungsbeauftragte bzw. durch den französischen Prüfungsbeauftragten die Werte F1 bis F3 in französischen Punktzahlen festgesetzt. Die Bewertung in den obigen Fächern in deutschen Punkten P1 bis P3 erfolgt im Rahmen der Prüfungen zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife und geht nicht in die Berechnung für den französischen Prüfungsteil ein. Aus den deutschen Punkten P4 auf der Notenskala 00 bis 15 Punkte, die im Rahmen der Prüfungen zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife vergeben werden, wird im Prüfungsfach gemäß § 2 Abs. 1 c) des Abschnitts II. A der o. g. Verwaltungsabsprache (Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach) ein Wert F4 in französischen Punktzahlen auf der Notenskala 0,00 bis 20,00 Punkte wie folgt ermittelt:

Für die deutschen Punkte zwischen 05 und 15 Punkten wird zunächst eine Punktzahl E4 zwischen 300 und 900 anhand der folgenden Berechnungsformel ermittelt:

$$E4 = 60 \cdot P4$$

Die so gebildete Punktzahl E4 wird gemäß folgender Zuordnung aus dem deutschen in das französische System auf der Notenskala 10,00 bis 20,00 Punkten übertragen. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; ab n,dd5 wird aufgerundet.

$$F4 = \begin{cases} \left(\frac{E4 - 823}{\frac{77}{3}} \right) + 17, & \text{wenn } 823 \leq E4 \leq 900 \\ \left(\frac{E4 - 751}{71} \right) + 16, & \text{wenn } 751 \leq E4 < 823 \\ \left(\frac{E4 - 391}{89,75} \right) + 12, & \text{wenn } 391 \leq E4 < 751 \\ \left(\frac{E4 - 300}{45} \right) + 10, & \text{wenn } 300 \leq E4 < 391 \end{cases}$$

Die deutschen Punkte unterhalb von 05 Punkten werden wie folgt zugeordnet:

P4		F4
04	entspricht	9,50
03	entspricht	8,00
02	entspricht	7,00
01	entspricht	5,50
00	entspricht	0,00

Aus den gemäß Verwaltungsabsprache in französischen Notenpunkten ausgewiesenen Bewertungen in den weiteren französischsprachigen Prüfungsfächern F1 – F3 wird das arithmetische Mittel in französischen Punktzahlen auf der Notenskala bis 20,00 Punkten gebildet. Dieses Gesamtergebnis G1 des französischsprachigen Prüfungsteils wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; ab n,dd5 wird aufgerundet. Das Gesamtergebnis G1 ist die Grundlage für die Feststellung des Bestehens des französischsprachigen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs. 1 des Abschnitts II. A der o. g. Verwaltungsabsprache und für die Zuerkennung des Baccalauréats gemäß § 9 Abs. 2 des Abschnitts II.A.

- b) Für die Zuerkennung eines französischen Prädikats gemäß § 9 Abs. 4 des Abschnitts II. A der o. g. Verwaltungsabsprache wird in zwei anderen Fächern der deutschen Allgemeinen Hochschulreife nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes in der Bundesrepublik Deutschland für die deutschen Punkte P5 und P6 auf der Notenskala 00 bis 15 Punkten ein Wert F5 bzw. F6 in französischen Punktzahlen auf der Notenskala 0,00 bis 20,00 Punkten ermittelt.

Für die deutschen Punkte P5 bzw. P6 zwischen 05 und 15 Punkten (Endnoten in den zwei anderen Fächern) wird zunächst eine Punktzahl E5 bzw. E6 zwischen 300 und 900 anhand der folgenden Berechnungsformel ermittelt:

$$E_i = 60 \cdot P_i \text{ mit } i = \{5, 6\}$$

Die so gebildeten Punktzahlen E5 bzw. E6 werden gemäß folgender Zuordnung aus dem deutschen in das französische System übertragen. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; ab n,dd5 wird aufgerundet.

$$F_i = \begin{cases} \left(\frac{E_i - 823}{\frac{77}{3}} \right) + 17, & \text{wenn } 823 \leq E_i \leq 900 \\ \left(\frac{E_i - 751}{71} \right) + 16, & \text{wenn } 751 \leq E_i < 823 \\ \left(\frac{E_i - 391}{89,75} \right) + 12, & \text{wenn } 391 \leq E_i < 751 \\ \left(\frac{E_i - 300}{45} \right) + 10, & \text{wenn } 300 \leq E_i < 391 \end{cases}$$

Die deutschen Punkte P5 bzw. P6 unterhalb von 05 Punkten werden wie folgt den französischen Notenpunkten F5 bzw. F6 zugeordnet:

P _i		F _i ; mit i={5,6}
04	entspricht	9,50
03	entspricht	8,00
02	entspricht	7,00
01	entspricht	5,50
00	entspricht	0,00

Aus diesen zwei französischen Notenpunkten F5 und F6 und den vier Einzelnoten F1 bis F4 des französischen Prüfungsteils wird ein arithmetisches Mittel auf der Notenskala bis 20,00 Punkten gebildet. Dieses Gesamtergebnis G2 wird auf zwei Nachkommastellen gerundet; ab n,dd5 wird aufgerundet. Das Gesamtergebnis G2 ist die Grundlage für die Vergabe eines französischen Prädikats.

2. Frankreich:

Das deutsche Gesamtergebnis sowie die deutsche Punktzahl und die deutsche Durchschnittsnote auf der Grundlage des deutschsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Baccalauréat-Prüfung zum gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife werden wie folgt ermittelt:

- a) Für das Gesamtergebnis des deutschsprachigen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs. 1 des Abschnitts B der o. g. Verwaltungsabsprache werden in den Prüfungsfächern gemäß § 2 Abs. 1 des Abschnitts B der o. g. Verwaltungsabsprache (Deutsch und Geschichte oder Geografie) durch die deutsche Prüfungsbeauftragte bzw. durch den deutschen Prüfungsbeauftragten die Werte P7 bis P9 in deutschen Punkten festgesetzt. Die Bewertung in den obigen Fächern in französischen Punktzahlen F7 bis F9 erfolgt im Rahmen der Prüfungen zum französischen Baccalauréat und geht nicht in die Berechnung für den deutschen Prüfungsteil ein. Aus den französischen Notenpunkten F10 („contrôle continu“) auf der Notenskala von 0,00 bis 20,00, die im Rahmen der Prüfungen zum französischen Baccalauréat vergeben werden, wird im Prüfungsfach gemäß § 2 Abs. 1 b), Satz 2 des Abschnitts B der o. g. Verwaltungsabsprache (Geschichte oder Geografie) ein Wert P10 in deutschen Punkten auf der Notenskala 00 bis 15 Punkte wie folgt ermittelt:

Für die französischen Notenpunkte zwischen 10,00 und 20,00 wird zunächst eine deutsche Punktzahl E10 anhand der folgenden Berechnungsformel ermittelt. Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$E10 = \begin{cases} (F10 - 17) \cdot \frac{77}{3} + 823, & \text{wenn } 17 \leq F10 \leq 20 \\ (F10 - 16) \cdot 71 + 751, & \text{wenn } 16 \leq F10 < 17 \\ (F10 - 12) \cdot 89,75 + 391, & \text{wenn } 12 \leq F10 < 16 \\ (F10 - 10) \cdot 45 + 300, & \text{wenn } 10 \leq F10 < 12 \end{cases}$$

Aus der deutschen Punktzahl E10 werden deutsche Punkte P10 auf der Notenskala 05 bis 15 Punkten anhand der folgenden Berechnungsformel ermittelt. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$P10 = E10 \div 60$$

Die französischen Notenpunkte unterhalb von 10,00 werden wie folgt zugeordnet:

F10		P10
9,9-8,7	entspricht	04
8,6-7,5	entspricht	03
7,4-6,2	entspricht	02
6,1-5,0	entspricht	01
4,9-0	entspricht	00

Aus diesen deutschen Punkten P10 auf der Notenskala 00 bis 15 Punkten und den weiteren nach Maßgabe der o. g. Verwaltungsabsprache in deutschen Punkten auf der Notenskala 00 bis 15 Punkten ausgewiesenen Bewertungen in den deutschsprachigen Prüfungsfächern P7 – P9 wird die Punktsumme P11 in deutschen Punkten gebildet. Für die Feststellung des Bestehens des deutschsprachigen Prüfungsteils gemäß § 9 Abs. 1 des Abschnitts B der o. g. Verwaltungsabsprache ist Voraussetzung, dass die Punktsumme mindestens 20 Punkte beträgt (mindestens ausreichende Leistungen) und in einem der zwei Prüfungsteile des Faches Deutsch mindestens ausreichende Leistungen (05 von 15 Punkten) erzielt wurden.

Die deutsche Punktzahl der Gesamtqualifikation E11 für den deutschsprachigen Prüfungsteil wird aus der Punktsumme P11 anhand der folgenden Berechnungsformel ermittelt:

$$E11 = 15 \cdot P11$$

- b) Für die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 2 des Abschnitts B der o. g. Verwaltungsabsprache müssen jeweils der deutsche Prüfungsteil und das Baccalauréat nach den in den französischen Verordnungen festgelegten Bedingungen bestanden sein.
- c) Für die Festsetzung der deutschen Durchschnittsnote gemäß § 9 Abs. 3 des Abschnitts B der o. g. Verwaltungsabsprache wird zunächst für die nach den in den französischen Verordnungen festgelegten Bedingungen gemäß gebildete französische Durchschnittsnote Moyenne générale M1 eine Punktzahl E12 als deutsche Punktzahl der Gesamtqualifikation ermittelt: Eine Punktzahl E12 der Gesamtqualifikation wird nur ermittelt, wenn das Baccalauréat bestanden ist und die französische Durchschnittsnote Moyenne générale M1 mindestens 10,00 (Bestehensgrenze) beträgt. Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$E12 = \begin{cases} (M1 - 17) \cdot \frac{77}{3} + 823, & \text{wenn } 17 \leq M1 \leq 20 \\ (M1 - 16) \cdot 71 + 751, & \text{wenn } 16 \leq M1 < 17 \\ (M1 - 12) \cdot 89,75 + 391, & \text{wenn } 12 \leq M1 < 16 \\ (M1 - 10) \cdot 45 + 300, & \text{wenn } 10 \leq M1 < 12 \end{cases}$$

Aus den Punktzahlen E11 und E12 wird ein arithmetisches Mittel als Punktzahl E13 gebildet. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

- d) Die Abiturdurchschnittsnote N wird anhand der Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) aus der Punktzahl E13 ermittelt.
- e) Die Punktzahl E13 und die deutsche Abiturdurchschnittsnote N werden von der Prüfungsbeauftragten bzw. dem Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz nach den vorstehenden Regelungen ermittelt und auf einem Zeugnis über den Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

D. Für den gleichzeitigen Erwerb des „Baccalauréat français international section allemande“ und der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) an einer *Section internationale* oder in den *Classes de cycle terminal*

Mit der „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung und Jugend der Französischen Republik betreffend die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* in Frankreich und in den französischen Bildungseinrichtungen im Ausland führen“ vom 22. Januar 2023 ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Befugnis zur Umsetzung dieser Vereinbarung übertragen, insbesondere auch die Festlegung eines Schemas zur Ermittlung der Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife aus der französischen Durchschnittsnote. Mit den nachfolgenden Berechnungen wird dieser Auftrag umgesetzt.

1. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der spezifischen Prüfungen (deutschsprachiger Prüfungsteil) in den *Sections internationales* und den *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* führen, wird im Hinblick auf die Zuerkennung der deutschen Allgemeinen Hochschulreife aus den französischen Notenpunkten in den spezifischen Prüfungen gemäß Artikel IX der o. g. Verwaltungsvereinbarung eine französische Durchschnittsnote wie folgt gebildet. Die französischen Notenpunkte P12 – P16 zwischen 00 und 20 werden addiert; die Summe wird durch die Zahl der Einzelnoten geteilt. Das Ergebnis M1 wird als französische Notenpunkte auf zwei Nachkommastellen gerundet; ab n,dd5 wird aufgerundet.
2. Die deutsche Punktzahl und die deutsche Durchschnittsnote für die an den *Sections internationales* bzw. den *Classes de cycle terminal* erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen der Prüflinge, die das „Baccalauréat français international section allemande“ abgelegt haben, werden nur ermittelt, wenn das Baccalauréat bestanden ist und das Gesamtergebnis der spezifischen Prüfungen M1 mindestens 10,00 (Bestehensgrenze) beträgt.

Die französische Durchschnittsnote Moyenne générale M2 wird nach den in den französischen Verordnungen festgelegten Bedingungen gebildet. Die Ergebnisse in den spezifischen Prüfungen werden dabei entsprechend der französischen Verordnungen berücksichtigt.

Die so als französische Notenpunkte gebildete französische Durchschnittsnote Moyenne générale M2 wird anhand der folgenden Berechnungsformel zur Ermittlung einer „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ einer deutschen Punktzahl zwischen 300 und 900 zugeordnet. Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$E = \begin{cases} (M2 - 17) \cdot \frac{77}{3} + 823, & \text{wenn } 17 \leq M2 \leq 20 \\ (M2 - 16) \cdot 71 + 751, & \text{wenn } 16 \leq M2 < 17 \\ (M2 - 12) \cdot 89,75 + 391, & \text{wenn } 12 \leq M2 < 16 \\ (M2 - 10) \cdot 45 + 300, & \text{wenn } 10 \leq M2 < 12 \end{cases}$$

E: Punktzahl auf der Grundlage der französischen Durchschnittsnote Moyenne générale M2

3. Die Abiturdurchschnittsnote N wird anhand der Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) aus der Punktzahl E ermittelt.
4. Die Punktzahl E und die deutsche Abiturdurchschnittsnote N werden von der Prüfungsbeauftragten bzw. dem Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz nach den vorstehenden Regelungen ermittelt und auf dem Zeugnis über den Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen.

E. Festsetzung der Punktzahl und der Gesamtnote für den Hochschulzugang in Deutschland mit einem Grad des französischen Baccalauréat und mit einem französischen Diplôme d'accès aux études universitaires (D.A.E.U.)

Für den Hochschulzugang in Deutschland mit einem in der Französischen Republik oder einem französischen Überseegebiet erworbenen Grad eines französischen Baccalauréat wird aus der ausgewiesenen französischen Gesamtnote Moyenne générale M zwischen 10,00 und 20,00 die deutsche Punktzahl E und die Gesamtnote N nach folgendem Verfahren ermittelt. Die Moyenne générale M wird mit zwei Nachkommastellen unter Verwendung der folgenden Berechnungsformel einer Punktzahl E zwischen 300 und 900 zugeordnet. Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

$$E = \begin{cases} (M - 17) \cdot \frac{77}{3} + 823, & \text{wenn } 17 \leq M \leq 20 \\ (M - 16) \cdot 71 + 751, & \text{wenn } 16 \leq M < 17 \\ (M - 12) \cdot 89,75 + 391, & \text{wenn } 12 \leq M < 16 \\ (M - 10) \cdot 45 + 300, & \text{wenn } 10 \leq M < 12 \end{cases}$$

Aus der deutschen Punktzahl E wird die Gesamtnote N anhand der Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt.

Das Verfahren gilt entsprechend für den Hochschulzugang in Deutschland mit einem französischen Diplôme d'accès aux études universitaires (D.A.E.U.)

F. Berechnungstools

Für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Berechnungen werden Berechnungsinstrumente (Berechnungstools) in Form einer Tabelle als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, die mit diesem Beschluss gemeinsam veröffentlicht werden.

G. Geltung

Diese Bestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft und werden wie folgt angewandt:

1. für das deutsch-französische Abitur an den deutsch-französischen Gymnasien beginnend mit der drittletzten Jahrgangsstufe im Schuljahr 2025/2026
2. für den gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und des französischen Baccalauréat, genannt Abibac, ab den Prüfungen 2027,
3. für den gleichzeitigen Erwerb des „Baccalauréat français international section allemande“ und der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) an einer Section internationale oder in den Classes de cycle terminal ab den Prüfungen 2027,
4. für den Hochschulzugang mit einem Grad des französischen Baccalaureat oder mit einem französischen Diplôme d'accès aux études universitaires (D.A.E.U.) ab dem Zulassungstermin für das Wintersemester 2027/2028.